

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>37. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1984</b>	<b>Nummer 13</b>
---------------------	--	------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	10. 2. 1984	RdErl. d. Innenministers	
2250		Presseausweise . . . . .	158
21281	20. 1. 1984	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Staatliche Anerkennung von Kurorten – Stadt Wiehl – . . . . .	162
21281	20. 1. 1984	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Staatliche Anerkennung von Kurorten – Gemeinde Morsbach/Oberbergischer Kreis – . . . . .	162
7831	15. 2. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Verwaltungsvorschriften zur Futtermittel-Einfuhrverordnung . . . . .	162
78420	13. 2. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Fettgehaltsbestimmung bei der Anlieferungsmilch . . . . .	169

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
10. 2. 1984	<b>Landesregierung</b>	
	Bek. – Behördliches Vorschlagswesen . . . . .	169
23. 2. 1984	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
	Bek. – Einziehungsverfügung der Straßenbauverwaltung . . . . .	171
20. 2. 1984	<b>Landesversicherungsanstalt Westfalen</b>	
	Bek. – Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen . . . . .	171
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 1984 . . . . .	172

20510  
2230

## I.

## Presseausweise

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1984 –  
IV A 1 – 161

Anlage 1

Über die Ausstellung von Presseausweisen und die Erteilung des „Amtlichen Passierscheins“ durch die Polizei besteht die „Vereinbarung über die Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen“ (Anlage 1). Die Vereinbarung wurde zwischen den Innenministern/-senatoren des Bundes und der Länder (ohne Saarland), der Deutschen Bundesbahn und den Berufsverbänden der Presse abgeschlossen.

Bei der Anwendung der Vereinbarung bitte ich folgendes zu beachten:

## 1 Ausstellen der Presseausweise

Die bundeseinheitlichen Presseausweise werden ausschließlich von folgenden Berufsverbänden der Presse ausgestellt:

## 1.1 Landesvereinigungen des Deutschen Journalistenverbandes e. V., Bonn

- Journalisten-Verband Baden
- Bayerischer Journalisten-Verband
- Journalisten-Verband Berlin
- Bremer Journalistenvereinigung
- Journalisten-Verband Hamburg
- Hessischer Journalistenverband
- Verband der Journalisten in Niedersachsen
- Rheinisch-Westfälischer Journalistenverband
- Journalisten-Verband Rheinland-Pfalz
- Saarländischer Journalistenverband
- Schleswig-Holsteinischer Journalisten-Verband
- Südwestdeutscher Journalistenverband

## 1.2 Deutsche Journalisten-Union in der IG Druck und Papier, Stuttgart

## 1.3 Gruppe der Journalisten in der Deutschen Angestalten-Gewerkschaft (DAG), Hamburg

## 1.4 Landesvereinigungen des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e. V., Bonn

- Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger
- Verband Bayerischer Zeitungsverleger
- Verein Berliner Zeitungsverleger
- Zeitungsverlegerverband Hamburg
- Verband Hessischer Zeitungsverleger
- Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger
- Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger
- Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland
- Verein Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverleger,

## 1.5 Landesvereinigungen des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger e. V., Bonn

- Verband der Zeitschriftenverlage in Bayern
- Verband der Zeitschriftenverleger Berlin
- Verein der Zeitschriftenverlage in Hamburg und Schleswig-Holstein
- Niedersächsischer Zeitschriftenverleger-Verein
- Verein der Zeitschriftenverlage in Nordrhein-Westfalen
- Südwestdeutscher Zeitschriftenverleger-Verband,

## 2 Aussehen der Presseausweise

Die bundeseinheitlichen Presseausweise (Anlage 2) haben die Größe DIN A 6 und sind auf farbigem Grund schwarz bedruckt. Die Grundfarbe wechselt alle sechs Jahre.

Anlage 2

## 3 Amtlicher Passierschein

- 3.1 Der auf der Rückseite des bundeseinheitlichen Presseausweises vorgesehene „Amtliche Passierschein“ wird von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ausweisinhabers zuständigen Kreispolizeibehörde ausgefertigt.
- 3.2 Der „Amtliche Passierschein“ wird erst erteilt, wenn der Presseausweis ordnungsgemäß ausgestellt, mit einem Lichtbild versehen und vom Inhaber unterschrieben ist. Ferner muß der Ausweis vor Erteilung des Passierscheins den Jahresgültigkeitsvermerk des ausstellenden Verbandes tragen. Das gilt auch, wenn die Geltungsdauer verlängert werden soll.
- 3.3 Die Kreispolizeibehörden erteilen bzw. verlängern die „Amtlichen Passierscheine“, indem sie die auf dem Ausweisvordruck vorgesehenen Jahresfelder mit Stempel und Unterschrift versehen.
- 3.4 Die „Amtlichen Passierscheine“ für die bei der Bundesregierung akkreditierten ausländischen Korrespondenten, soweit sie im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben, erteilt der Polizeipräsident Bonn.
- 3.5 Für die Erteilung bzw. Verlängerung der „Amtlichen Passierscheine“ sind Verwaltungsgebühren nicht zu erheben.
- 3.6 Über die erteilten bzw. verlängerten „Amtlichen Passierscheine“ ist von den Kreispolizeibehörden ein listenmäßiger Nachweis zu führen, aus dem die Anschrift des Ausweisinhabers, der ausstellende Verband und die Ausweisnummer hervorgehen.

## 4 Bedeutung der Presseausweise

- 4.1 Der Presseausweis erleichtert der Polizei die Überprüfung, wer als Berichterstatter tätig ist.
- 4.2 Der „Amtliche Passierschein“ soll den hauptberuflichen Journalisten bei seinen Recherchen über Tagesereignisse unterstützen. Er legitimiert den Ausweisinhaber, sich zur Erleichterung seiner Berufsausübung innerhalb polizeilicher Absperrungen zur aktuellen Berichterstattung aufzuhalten, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muß.
- 4.3 In den anderen Bundesländern ausgestellte bundeseinheitliche Presseausweise und ausgefertigte „Amtliche Passierscheine“ gelten auch im Bereich der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 4.4 Die Polizeibeamten sind in angemessenen Zeitabständen auf die Bedeutung der bundeseinheitlichen Presseausweise hinzuweisen.

## 5 Andere Ausweise

- 5.1 Andere Ausweise, die nicht aufgrund der Vereinbarung über die Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen und nicht von einem der unter Nr. 1 aufgeführten Verbände ausgestellt sind, werden als Presseausweise nicht anerkannt, auch wenn sie als solche bezeichnet sind.
- 5.2 Auf anderen als bundeseinheitlichen Presseausweisen ist der „Amtliche Passierschein“ nicht zu erteilen.
- 5.3 Die Ausgabe und Anerkennung von Sonder-Presseausweisen zu besonderen Veranstaltungen bleibt unberührt.
- 6 Die RdErl. v. 30. 12. 1963 und v. 12. 10. 1966 (n. v.) (SMBL NW. 20510) werden aufgehoben.

**Anlage 1****Vereinbarung über die Gestaltung und Ausgabe  
von bundeseinheitlichen Presseausweisen****Zwischen**

dem Bundesminister des Innern,  
der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn,  
den Innenministern (Senatoren) der Bundesländer (ohne Saarland),  
dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.,  
der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Berufsgruppe der Journalisten –  
dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.,  
dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.

ist nach dem beim Innenministerium des Landes Nordrhein Westfalen vorliegenden Schriftwechsel folgendes vereinbart worden:

**I. Die ausstellungsberchtigten Verbände**

1. Zur Ausstellung von Presseausweisen sind folgende Verbände berechtigt:

Deutscher Journalisten-Verband e.V.  
Deutsche Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier  
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Berufsgruppe der Journalisten –  
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.  
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.

Die genannten Verbände übernehmen die Verantwortung für eine gewissenhafte und ordnungsmäßige Ausstellung und Ausgabe der Presseausweise.

2. Sollten in Zukunft weitere Verbände oder Vereinigungen das Recht zur Ausstellung von Presseausweisen fordern, so wird hierüber gemeinsam von

dem Bundesminister des Innern,  
der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn  
und

dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
(im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer)  
im Einvernehmen mit den unter Abs. 1 genannten Verbänden entschieden.

3. Die Vertreter der unter Abs. 1 genannten Verbände erklären sich bereit, auch an nicht oder anderweitig organisierte, hauptberufliche Journalisten bei Vorlage entsprechender Unterlagen Presseausweise auszustellen, ohne die Mitgliedschaft zu verlangen.

4. Die Ausstellung von Presseausweisen an Ausländer erfolgt vorwiegend durch den Deutschen Journalistenverband e. V.

**II. Grundsätze und Verfahren für die Ausgabe von Presseausweisen**

1. An die Ausgabe von Presseausweisen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Ausweise dürfen nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben werden, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, darf ein Presseausweis nicht erteilt werden. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.

2. An Personen, deren laufende publizistische Tätigkeit gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, die dem Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik dienen, sind Presseausweise nicht auszugeben.

3. Die Presseausweise werden grundsätzlich nur an Personen über 21 Jahre erteilt. Von diesem Grundsatz werden die Verbände nur in Ausnahmefällen und unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabs abgehen.

4. Jeder ausgabeberechtigte Verband verpflichtet sich, vor Ausstellung der bei ihm beantragten Ausweise die anderen ausstellungsberchtigten Verbände darüber zu unterrichten, an wen er Ausweise ausgeben will. Die anderen ausstellungsberchtigten Verbände können innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch gegen die Ausstellung einzelner Ausweise einlegen. Wird innerhalb der Frist von vierzehn Tagen kein Einspruch eingelebt, kann die Ausstellung vorgenommen werden. Bei Einspruch entscheidet ein von den Verbänden zu bildender Ausschuss über die Ausstellung.

5. Etwaige Verstöße gegen diese Ausstellungsrichtlinien werden von dem in Ziff. 4 vorgesehenen Ausschuss überprüft.

6. Wird im Ausschuss (Ziff. 4 und 5) keine Einigung erzielt, so wird ein Vertreter des zuständigen Landesinnenministers (Senators) als stimmberechtigt hinzugezogen.

**III. Gestaltung des Presseausweises**

1. Die Presseausweise werden von den in dieser Vereinbarung genannten Verbänden einheitlich in Form, Farbe und Text gestaltet.

Sie müssen enthalten:

- 1.1 Die Bezeichnung „Presseausweis“

- 1.2 Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit des Inhabers

- 1.3 Lichtbild und Unterschrift des Inhabers

- 1.4 den bahnpolizeilichen Passierschein mit folgendem Text:

**Bahnpolizeilicher Passierschein**

Die Beamten der Bahnpolizei werden gebeten, die Aufgaben des Inhabers dieses Ausweises in jeder Weise zu erleichtern, insbesondere ihm bei Absperrungen Durchlaß zu gewähren, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muß.

- 1.5 den amtlichen Passierschein mit folgendem Text:

**Amtlicher Passierschein**

Die Polizeibeamten werden gebeten, die Aufgaben des Inhabers dieses Ausweises in jeder Weise zu erleichtern, insbesondere ihm bei Absperrungen Durchlaß zu gewähren, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muß.

- 1.6 Raum für Vermerke zur Verlängerung der Gültigkeit des Ausweises und der amtlichen Passierscheine.

2. Die Presseausweise werden von den Verbänden mit laufenden, im Text eingedruckten Verbands-Nummern mit Ausstellungsdatum, Verbands-Stempel und Unterschrift versehen.

3. Der Presseausweis gilt für ein Kalenderjahr. Seine Gültigkeit ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres von dem Verband, der den Ausweis ausgestellt hat, mit Stempel und Unterschrift neu zu bescheinigen. Die Ablehnung der Verlängerung des Gültigkeitsvermerks sowie Einziehung und Ungültigkeitserklärung von Ausweisen sind entsprechend Ziffer II 4 Satz 1 den anderen ausstellungsberechtigten Verbänden mitzuteilen.

4. Der amtliche Passierschein gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Der Gültigkeits- bzw. Verlängerungsvermerk ist bei der zuständigen Polizei- (Ordnungs-)Behörde zu beantragen. Der bahnpolizeiliche Passierschein ist nach Vorliegen des amtlichen Passierscheins der zuständigen Bundesbahndirektion zur Bestätigung vorzulegen.

5. Bei Ungültigwerden der alten Presseausweise durch Zeitablauf werden von den Verbänden neue mit Gültigkeitsbeginn ab 1. Januar des ersten Jahres der neuen Ausgabeperiode ausgestellt. Die ungültig gewordenen Presseausweise sind von den Verbänden einzuziehen und zu vernichten.

6. Diese Fassung der Vereinbarung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Presseaussweis

(Vorderseite)

<b>Presseausweis</b>				
<b>Vor- und Zuname</b>			<b>Geburtsdatum</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>
<b>Straße</b>		<b>Wohnort</b>		
<b>Lichtbild</b>				<b>Unterschrift des Inhabers</b>

<p><b>Bahnpolizeilicher Passierschein</b> <b>Railway-Police Pass/Coupe-File</b></p> <p>Die Beamten der Bahnpolizei werden gebeten, die Aufgaben des Inhabers dieses Ausweises in jeder Weise zu erleichtern, insbesondere ihm bei Abspernungen Durchlaß zu gewähren, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muß.</p> <p>Stempel</p>	<hr/> <p>Bundesbahndirektion</p> <hr/>	<p>Der Pressoausweis ist Eigentum des Verbandes und nach Beendigung der journalistischen Tätigkeit unaufgefordert zurückzugeben. Mißbrauch des Ausweises hat dessen sofortige Einziehung zur Folge. Benutzung des Ausweises auf eigene Gefahr.</p>	<hr/> <p><b>Amtlicher Passierschein</b> <b>Official Pass/Coupe-File</b></p> <p>Die Polizeibeamten werden gebeten, die Aufgaben des Inhabers dieses Ausweises in jeder Weise zu erleichtern, insbesondere ihm bei Abspernungen Durchlaß zu gewähren, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muß.</p> <p>Stempel</p>	<hr/> <p>Bahndirektion</p> <hr/>
<hr/> <p>1982</p> <hr/>	<hr/> <p>1983</p> <hr/>	<hr/> <p>1984</p> <hr/>	<hr/> <p>1985</p> <hr/>	<hr/> <p>1986</p> <hr/>

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten**  
– Stadt Wiehl –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 20. 1. 1984 – V A 3 – 0531.5.11

Die mit Erl. v. 10. 9.1974 (SMBI. NW. 21281) ausgesprochene Verleihung der Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Luftkurort“

ist durch Verzicht mit Wirkung vom 28. April 1980 erloschen.

– MBl. NW. 1984 S. 162.

Wege der tierseuchenrechtlichen Genehmigung (§ 3 Abs. 1) unter bestimmten Voraussetzungen (§ 3 Abs. 2) zur Einfuhr zugelassen werden, und solchen, die – ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen – ohne eine solche Genehmigung (§§ 4 und 5) eingeführt werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 ist die zentrale Referenznorm der Verordnung und begründet den Grundsatz des Genehmigungsvorbehaltens für alle Futtermittel tierischer Herkunft sowie für Knochenmaterial, soweit nicht die Voraussetzungen der Freistellung nach § 10 Abs. 2 oder einer Ausnahme gemäß §§ 4 und 5 gegeben sind; werden eine oder mehrere der für die Freistellung oder Ausnahme im einzelnen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Vorschrift des § 3 Abs. 1 ebenfalls anzuwenden.

2.3

Bei der Einfuhr von Düngemitteln tierischer Herkunft ist § 13, bei der Einfuhr von sonstigen, nicht zu Futterzwecken bestimmten Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen (z. B. Fett für technische Zwecke) von Klauentieren ist § 12 der Klauentiere-Einfuhrverordnung anzuwenden; diese Waren fallen nicht unter die Vorschriften der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft (vgl. auch Nummer 4.3). Dies gilt jedoch nicht für Ware, die Knochenmaterial im Sinne des § 1 Nr. 2 der Verordnung enthält, da Knochenmaterial ohne Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Verordnung unterliegt (vgl. § 10 Abs. 1).

3 Zu § 4

§ 4 Abs. 1 enthält einen Katalog von Futtermitteln tierischer Herkunft, deren Einfuhr ohne tierseuchenrechtliche Genehmigung vertretbar ist, wenn bestimmte, im Herkunftsland zu erfüllende Voraussetzungen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über die seuchenhygienische Behandlung und die Zusammensetzung nachgewiesen sind; darüber hinaus müssen bei den hier erfaßten Futtermitteln – zum Unterschied zu denjenigen, die nach § 5 vom Genehmigungsvorbehalt des § 3 Abs. 1 ausgenommen sind (siehe Nummer 4 ff) – nach § 4 Abs. 2 nach der Einfuhr Stichprobenuntersuchungen auf Salmonellen und bei einigen der Futtermittelkategorien auch auf unzulässiges Vorhandensein von Knochenmaterial durchgeführt werden (vgl. Anlage 2 sowie Nummer 6.2 hinsichtlich der bakteriologischen Untersuchung auf Salmonellen und Nr. 6.4 hinsichtlich der Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial).

3.2

Die amtliche Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 (Anlage 1) unterliegt der Vorschrift des § 2, sie muß vom amtlichen Tierarzt oder alternativ von der „zuständigen Behörde“ ausgestellt und unterzeichnet sein. Wer zuständige Behörde ist, bestimmt sich nach dem Organisationsrecht des Versandlandes.

3.3

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Anlage 1 gilt für mehrere unterschiedliche Futtermittel. Während der Erhitzungsnachweis nach Abschnitt IV Nr. 1 der Anlage für alle hier in Frage kommenden Futtermittel geführt werden muß, ist der Nachweis über das Nichtvorhandensein unzulässigen Knochenmaterials (Abschnitt IV Nr. 2 Buchstabe a der Anlage) nur für einige der Futtermittelkategorien zu erbringen. Dies bedingt, daß in der amtlichen Bescheinigung entsprechende Streichungsmöglichkeiten vorgesehen sein müssen. Dabei ist darauf zu achten, daß in Futtermitteln nach Fußnote 1 der amtlichen Bescheinigung

– Buchst. a kein Knochenmaterial,  
– Buchst. c und e nicht mehr als 1% Knochenmaterial

nachgewiesen sein darf. Für Futtermittel nach Fußnote 1 Buchst. b und d wird ein Nachweis über das Nichtvorhandensein von Knochenmaterial nicht verlangt. Der vom amtlichen Tierarzt bzw. der zuständigen Behörde in der amtlichen Bescheinigung zu führende Nachweis über das Nichtvorhandensein unzulässigen Knochenmaterials „laut amtli-

7831

**Verwaltungsvorschriften  
zur Futtermittel-Einfuhrverordnung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 15. 2. 1984 – I C 4 – 2540 – 8152

1 Die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial (Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft) vom 15. August 1978 wurde am 19. August 1978 im Bundesgesetzblatt I S. 1375 verkündet und trat am 1. April 1979 in Kraft; sie wurde durch Verordnungen vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 446) und vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958) geändert und trägt seit der letztgenannten Änderung die Kurzbezeichnung „Futtermittel-Einfuhrverordnung“.

Die Verordnung dient in erster Linie dem Schutz der einheimischen Nutztierbestände vor einer Einschleppung von Krankheitserregern, insbesondere Salmonellen und Milzbranderreger, und daneben – weil es sich hierbei um Zoonosen handelt – auch dem Schutz des Menschen. Sie sieht grundsätzlich vor, daß die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt, so daß auf diese Weise die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung einer Einschleppung von Krankheitserregern getroffen werden können. Andererseits wird zur Erleichterung des Handelsverkehrs eine ganze Reihe von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial von der bisherigen Genehmigungspflicht freigestellt, weil ihnen ein geringeres seuchenhygienisches Risiko innewohnt oder dem Seuchenrisiko auf andere Weise, z. B. durch Untersuchung im Herkunftsland und Bescheinigung der tierseuchenhygienischen Behandlung der Ware, ausreichend begegnet werden kann.

2 Allgemeines

2.1 Die Verordnung unterscheidet hinsichtlich des Gefährlichkeitsgrades zwischen Futtermitteln tierischer Herkunft und Knochenmaterial, die nur im

cher Analyse“ erfordert keine spezielle Untersuchung im Einzelfall sondern kann auf Grund der nach futtermittelrechtlichen Vorschriften geforderten Deklaration der Zusammensetzung eines Futtermittels erbracht werden.

- 3.3.1 Bei der Feststellung unzulässigen Knochenmaterials in Futtermitteln nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 wird unterstellt, daß es sich um Knochenmaterial im Sinne des § 1 Nr. 2 (Knochenmaterial von Landsäugetieren) handelt, da eine Beimischung von Geflügelknochenmaterial oder Knochenmaterial von Meeressäugetieren bei den hier genannten Futtermitteln nicht üblich und bisher nicht bekanntge worden ist. Für die Behauptung des Verfügungsbe rechtigten, daß es sich im Einzelfall um einen Zu satz von Geflügelknochenmaterial oder von Kno chenmaterial von Meeressäugetieren handele, ob liegt ihm der entsprechende Nachweis durch eine amtliche Analyse.

#### 4 Zu § 5

- 4.1 § 5 enthält einen Katalog von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial, deren Einfuhr ohne tierseuchenrechtliche Genehmigung vertretbar ist, wenn bestimmte Tatsachen oder zufriedenstellende Ergebnisse von im einzelnen vorgeschriebenen Untersuchungen im Herkunftsland nachgewiesen werden. Zum Unterschied zu den nach § 4 vom Genehmigungsvorbehalt des § 3 Abs. 1 ausgenommenen Futtermitteln (siehe Nummer 3 ff.) bedürfen die in § 5 erfaßten Futtermittel bzw. das Knochenmaterial nach der Einfuhr keiner bakteriologischen Untersuchung auf Salmonellen und keiner Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial.

- 4.2 Amtliche Bescheinigungen nach § 5 Nr. 1 bis 5 (Anlagen 3 bis 7) unterliegen der Vorschrift des § 2; sie müssen von dem amtlichen Tierarzt – im Falle der Amtlichen Bescheinigung nach Anlage 3 alternativ auch von der zuständigen Behörde (vgl. Nr. 32) – ausgestellt und unterzeichnet sein.

#### 4.3 Anlage 3 (zu § 5 Nr. 1)

In Abschnitt IV Nr. 1 Buchstabe a der amtlichen Bescheinigung genannte Futtermittel sind z. B.: Kasein-, Magermilch-, Milch-, Molken-, Sauermolken-, Süßmolkenpulver, getrocknetes Molken eiweiß. Milchzucker ist nach § 10 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d von der Anwendung der §§ 2–9 freigestellt.

Für die in § 5 Nr. 1 erfaßten Futtermittel ist u. a. für die jeweilige Produktions-Charge ein negatives Ergebnis über eine bakteriologische Untersuchung auf Salmonellen im Herkunftsland zu bescheinigen (Abschnitt IV Nr. 2 der amtlichen Bescheinigung). Das mit der Untersuchung beauftragte Institut muß dazu nach dem geltenden Recht des Herkunftslandes zugelassen sein. Ob dies im Einzelfall tatsächlich zutrifft, kann bei der Vorlage der Bescheinigung nicht kontrolliert werden; der Name des Instituts muß jedoch die zweifelsfreie Identifizierung ermöglichen, damit die Befugnis im Zweifelsfall bei den zuständigen Behörden des Herkunftslandes erfragt werden kann.

Tierische Fette nach § 5 Nr. 1 Buchstabe b fallen nur unter diese Vorschrift, wenn sie als Futtermittel im Sinne des § 1 Nr. 1 eingeführt werden; sofern sie zum Genuss für Menschen, für pharmazeutische oder technische Zwecke bestimmt sind, gelten die Vorschriften der §§ 7, 12 der Klauentiere-Einfuhr verordnung (vgl. auch Nummer 2.3).

#### 4.4 Anlage 4 (zu § 5 Nr. 2)

Für die betreffenden Futtermittel sind je nach ihrer Art und Herstellungsweise unter Abschnitt IV Nr. 2 der amtlichen Bescheinigung mehrere Alternativen aufgeführt, von denen die Nichtzutreffenden gestrichen sein müssen. Für Halbfeuchtfutter muß außer Angaben über die Erhitzung noch der  $a_w$ -Wert und

ggf. zusätzlich auch der pH-Wert angegeben sein; die Feststellungen sind von einem amtlichen Institut zu treffen:

$a_w$ -Wert = Wert der Wasseraktivität (= ungebundenes, freies Wasser in der Materie); Skala von 0,0 (= völlig wasserfreie Sub stanz) bis 1,0 (= destilliertes Wasser)

pH-Wert = Wert der molaren Wasserstoffionen Konzentration; die pH-Wertskala umfaßt die saure Reaktion von 0 bis 7 und die alkalische Reaktion von 7 bis 14, wobei der pH-Wert 7 als neutrale Reaktion bezeichnet wird.

Trockenfutter/Backfutter haben auf Grund ihrer Produkteigenschaft einen sehr niedrigen  $a_w$ -Wert, so daß für diese Futtermittel auf einen besonderen Nachweis verzichtet werden konnte. Die bei der Herstellung einwirkenden Temperaturen gewährleisten außerdem eine Salmonellenabtötung mit ausreichender Sicherheit.

Bei Halbfeuchtfutter (Semi Moist Food, Soft-Food) wird durch Zusatz von Feuchthaltern (z. B. Glyzerin, Propylenglycol oder 1,3-Butandiol) der  $a_w$ -Wert eingestellt, der in der Regel < 0,850 beträgt, so daß sich vorhandene Bakterien nicht mehr vermehren.

In den Fällen, in denen der  $a_w$ -Wert > 0,850 be tragt (bis maximal 0,900) kann der gewünschte bakteriostatische Effekt dennoch erzielt werden, wenn der pH-Wert in dem Futtermittel, z. B. durch Zusatz von Säuren, auf ≤ 5,2 abgesenkt wird.

#### 4.5 Anlage 5 (zu § 5 Nr. 3)

Bei der Einfuhr von Futterkonserven ist die ausreichende Erhitzung durch Angabe des erzielten  $F_c$ -Wertes nachzuweisen. Der F-Wert ist in der modernen Konservenindustrie der in Betracht kommenden Lieferländer bekannt und gebräuchlich. Der Wert – hier als  $F_c$ -Wert (c = Centrum) im Kältepunkt des Füllguts der Dose gemessen – gibt mit einer bestimmten Zahl an, welche Hitzbehandlung eine Konserven erfahren hat. Nach dem F-Wert Konzept besitzt jede Temperatur oberhalb + 100°C einen bestimmten Abtötungseffekt (Letalitätswert) auf Bakteriensporen, der mit steigender Temperatur oder mit Verlängerung der Einwirkungszeit größer wird. So muß etwa

100 Minuten bei + 101 °C	in jedem Fall
10 Minuten bei + 111 °C	
1 Minute bei + 121 °C	
0,1 Minute bei + 131 °C	

erhitzt werden, um zu demselben Abtötungseffekt zu gelangen. (Hieraus ergibt sich die Gesetzmäßigkeit, daß mit jeweils 10°C Temperaturerhöhung nur noch der 10. Teil der Zeit aufzuwenden ist, um denselben Abtötungseffekt zu erzielen.)

Als Bezugswert für die F-Wert-Berechnung wurde der Abtötungseffekt (Letalitätswert) von 1 Minute/ + 121,1°C (= + 250° Fahrenheit) gewählt und mit F 1,0 angesetzt. Aus entsprechenden Tabellen, die auf Grund systematischer Untersuchungen erstellt worden sind, läßt sich für jedes Grad Celsius der F-Wert (Letalitätswert) ablesen, z. B. (bei einer Einwirkungszeit von 1 Minute):

100°C = F 0,0077
110°C = F 0,0775
120°C = F 0,7746
121°C = F 0,9747 ( $\approx$ F 1,0)
130°C = F 7,7459
135°C = F 24,5098

Eine einfache und hinreichend genaue Methode zur Ermittlung des  $F_c$ -Wertes besteht darin, die Temperatur im Kältepunkt des Füllgutes im Minutenabstand thermoelektrisch zu messen und die entsprechenden F-Werte zu addieren; die Summe aller F-Werte von + 100°C aufwärts (Erhitzungsphase) und bis + 100°C abwärts (Kühlphase) ergibt den Gesamt-F-Wert ( $F_c$ -Wert).

**Beispiel:**

Phase	Min.	°C	F-Wert	Summe
Erhit-zungs-phase	3	+ 88	-	
	4	+ 100	0,0077	
	5	+ 107	0,0388	
	6	+ 112	0,1227	
	7	+ 116	0,3083	
	8	+ 118	0,4885	
	9	+ 120	0,7746	
	10	+ 121	0,9747	2,7153
Kühl-phase	11	+ 122	1,2270	
	12	+ 118	0,4885	
	13	+ 112	0,1227	
	14	+ 103	0,0154	
	15	+ 94	-	1,8536
<b>Gesamt-F-Wert:</b>				<b>4,5689 *)</b>

Wegen der Zuständigkeit der Untersuchungsinstitute gilt das unter Nummer 4.3 Gesagte.

\*) Die Darstellung der F-Wert-Berechnung unter Nr. 4.5 erfolgte nach Wirth-Leistner-Rödel: Richtwerte der Fleischtechnologie, 1978, Sponholz-Verlag, Frankfurt/Main

**Anlage 6 (zu § 5 Nr. 4)**

Die hier vorgesehenen Alternativen in Abschnitt IV Nr. 1 der amtlichen Bescheinigung berücksichtigen die gebräuchlichen Herstellungsverfahren für phosphorsauren Futterkalk. Sofern hiervon abweichende Verfahren zur Anwendung gelangen, ist die Einfuhr nur nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 möglich (vgl. Nummer 2.2).

**Anlage 7 (zu § 5 Nr. 5)**

Nach den derzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften sind folgende Futtermittel tierischer Herkunft zur Denaturierung zugelassen:

- |                       |                               |
|-----------------------|-------------------------------|
| für Getreide:         | Fischöl, Lebertran            |
| für Zucker:           | Fischmehl, Tierkörpermehl     |
| für Magermilchpulver: | Fischmehl, Fischöl, Lebertran |

Sofern die vorgeschriebene Erhitzung des Beimischungsprodukts nicht bescheinigt werden kann, ist zu prüfen, ob eine Einfuhr nach § 3 Abs. 1 zugelassen werden kann. Dasselbe gilt, wenn der Vomhundertsatz der Beimischung (4%) überschritten ist; hierbei sind strenge Maßstäbe insbesondere dann anzulegen, wenn das Beimischungsprodukt Knochenmaterial enthält.

**5 Zu § 7**

5.1 Die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft sowie von Knochenmaterial erfolgt im allgemeinen – ohne das Erfordernis einer Viehseuchenrechtlichen Genehmigung – unter Einhaltung der in § 7 Abs. 2 genannten Kriterien, so daß Durchfuhren mit Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Ausnahmefälle sein werden.

5.2 Die Regelung des § 7 Abs. 2 für eine genehmigungs-freie Durchfuhr dürfte für den weitaus größten Teil der Durchfuhr-Sendungen in Anspruch genommen werden, da von den hierfür maßgeblichen Kriterien nur in seltenen Ausnahme- oder Sonderfällen abgewichen werden kann; unabhängig davon werden aber Futtermittel sowie Knochenmaterial in aller Regel auch aus anderen Gründen genügend dicht verpackt oder in dichten Fahrzeugen oder Behältnissen transportiert. Es ist darauf zu achten, daß die Laderäume der Transportfahrzeuge, sofern die Ware selbst nicht fest verpackt ist, allseits geschlossen sind.

**6 Anlage 2 – Probenahme, bakteriologische Untersuchung und Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial (zu § 4 Abs. 2)****6.1 Allgemeine Bestimmungen**

Nach § 4 Abs. 2 ist die Einleitung des Untersuchungsverfahrens vom Antrag des Verfügungsbe-

richtigten abhängig; eine Zollabfertigung der zur Einfuhr gestellten Sendung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 darf erst nach abgeschlossener Untersuchung und Bescheinigung der Einfuhrfähigkeit erfolgen. Im Falle der Feststellung von Salmonellen und/oder unzulässigem Knochenmaterial ist die Wiederausfuhr der Sendung, im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 2 die Nachbehandlung oder unschädliche Be-seitigung von der zuständigen Behörde zu überwa-chen.

6.1.1 Der Zollbeteiligte beantragt unter Beifügung der Urschrift der amtlichen Bescheinigung bei der zu-ständigen Behörde vor der zollamtlichen Abferti-gung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in ei-nem offenen Zolllager, zum aktiven Veredelungs-verkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zoll-gutverwendung die vorgeschriebenen Untersu-chungen. Die Zolldienststelle überläßt dem von der zuständigen Behörde eingesetzten amtlichen Pro-bennehmer die vorgeschriebene Zahl der Proben, die unter amtlichem Verschluß an das zuständige Veter-inäruntersuchungsamt zu senden sind.

6.1.2 Zur Vermeidung von Transportverzögerungen we-gen der Dauer der Untersuchungen (bis zu 72 Stun-den) dürfen eingeführte Futtermittel auf Antrag des Zollbeteiligten schon vor der Feststellung ihrer Einfuhrfähigkeit unter zollamtlicher Überwachung zu einer Zolldienststelle im Innern befördert werden, wenn die Nämlichkeit der Futtermittel durch Zollüberwachung gesichert werden kann. Die zu-ständige Behörde hat dafür zu sorgen, daß die Futter-mittel unter amtlichem Verschluß so gelagert werden, daß eine Verschleppung von Salmonellen nicht zu befürchten ist.

Werden die Proben für die Untersuchung bereits an der Grenze gezogen, so ist der zuständigen Behörde die Zolldienststelle im Innern als Empfängerin der amtlichen Bescheinigung zu benennen.

6.1.3 Sind an der Grenze die Proben nicht entnommen worden, so sind bei der Zolldienststelle im Innern Proben durch die zuständige Behörde zu ziehen und an das zuständige Veterinäruntersuchungsamt zu senden.

6.1.4 Bis zum Eingang des Untersuchungsergebnisses bleiben die Futtermittel unter zollamtlicher Über-wachung in den Transportbehältnissen. Wenn dies aus besonderen Umständen nicht möglich ist, darf die Ware der zuständigen Behörde in Gewahrsam gegeben werden. Der Übergang der Futtermittel in den Gewahrsam dieser Behörde wird in der Zollur-kunde vermerkt.

6.1.5 Um die Abfertigung der Futtermittel nicht zu verzögern, sollen die zuständigen Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich mit Untersuchungen nach § 4 zu rechnen ist, stets eine genügende Anzahl von Behältnissen vorrätig halten.

6.1.6 Das Veterinäruntersuchungsamt teilt das Untersuchungsergebnis der einsendenden Behörde durch einen Vermerk auf dem Untersuchungsantrag mit. Dieser Vermerk lautet in den Fällen des Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 5 des § 4 „Salmonellen und unzulässiges Knochenmaterial nicht nachgewiesen“ und in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 „Salmonellen nicht nachgewiesen“. Die zuständige Behörde prüft, ob die Sendung einfuhrfähig ist und beschei-nigt die Einfuhrfähigkeit durch den Vermerk auf der amtlichen Bescheinigung in den Fällen des Ab-satzes 1 Nrn. 1, 3 und 5 des § 4 „Salmonellen und unzulässiges Knochenmaterial nicht nachgewiesen. Einfuhrfähig und in den Fällen des Absatz 1 Nrn. 2 und 4 „Salmonellen nicht nachgewiesen. Einfuhrfähig“.

6.1.7 Werden bei der Untersuchung Salmonellen festgestellt und beabsichtigt der Einführende, die Futter-mittel trotzdem einzuführen, ist die Ware unter Aufsicht der zuständigen Behörde nach einer Anlage zu verbringen, die vom Verfügungsberechtigten zu bezeichnen und in der eine Nachbehandlung möglic ist. Die zuständige Behörde überläßt die Ware dem Empfänger erst dann zur freien Verfü-

gung, wenn die Futtermittel unter ihrer Aufsicht ordnungsmäßig erhitzt worden sind. Als ausreichend ist z. B. eine Erhitzung von 80°C für die Dauer von wenigstens 30 Minuten anzusehen.

#### 6.1.8 Begriff der Sendung

Nach Anlage 2 Abschnitt I Nr. 1 ist die Zulässigkeit einer Aufteilung größerer Sendungen beschränkt. Es soll damit eine aus Gründen der Seuchenabwehr unerwünschte Aufteilung in zahlreiche kleine Sendungen verhindert werden. Das Interesse an einem hygienisch einwandfreien Futtermittel verlangt, daß als salmonellenverseucht erkannte Sendungen insgesamt gemäßregelt oder nachbehandelt werden und nicht nur die – kleine – Teilsendung, in der mit Hinblick auf die heterogene Verteilung von Salmonellen im Futtermittel auf Grund des Zufallsprinzips bei der Probenentnahme Salmonellen gefunden worden sind. Die zugelassenen Aufteilungsmöglichkeiten sind daher als seuchenhygienisch gerade noch vertretbarer Kompromiß im Rahmen der Interessenabwägung anzusehen.

#### 6.1.9 Durchfuhr von Teilsendungen

Sind Teile einer Sendung für die Durchfuhr bzw. für die sofortige Wiederausfuhr bestimmt, so sind Probenahme und Untersuchung auf die zum Verbleib im Wirtschaftsgebiet bestimmte Teilmenge zu beschränken und die Weiterleitung der nicht untersuchten Teilmengen zu überwachen.

### 6.2 Bakteriologische Untersuchung auf Salmonellen

#### 6.2.1 Probenahme

##### 6.2.1.1 Probenehmer

Nach § 4 Abs. 2 sind die Proben durch amtliche Probenehmer zu entnehmen. Sofern nicht beamtete Tierärzte oder Behördenbedienstete mit dieser Tätigkeit befaßt werden, können andere Personen, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu der an der Einfuhr beteiligten Import- oder Speditionsfirma stehen dürfen, von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeit verpflichtet werden.

##### 6.2.1.2 Probenentnahme

Die Ware befindet sich bis zu ihrer Zollabfertigung in zollamtlicher Überwachung.

Es sind Einzelproben zu entnehmen, und diese sind in Einzelgefäßen unter Beifügung des Untersuchungsantrages nach dem Muster der Nummer 6.5 dem zuständigen Veterinäruntersuchungsamt zuzuleiten. Es ist unzulässig, Einzelproben in ein Sammelbehältnis zu füllen und diese Sammelprobe im Labor wieder in Einzelproben aufzuteilen. Es ist auch unzulässig, bei Entnahme von Einzelproben im Gewicht von mehr als 25 g diese Proben in mehrere Einzelproben mit jeweils 25 g Gewicht aufzuteilen und auf die Zahl der zu untersuchenden Proben anzurechnen.

Für die Berechnung der Probenzahl nach Maßgabe des Gewichts der Sendung werden die folgenden Beispiele gegeben:

##### – Gesamtgewicht der Sendung

$2,5 \text{ t} = 50 \text{ Gewichtseinheiten (GE)}$ :  
50 GE, davon 5 v. H. =  $2,5 \approx 3$  Proben

##### – Gesamtgewicht der Sendung

$20 \text{ t} = 400 \text{ Gewichtseinheiten (GE)}$ :  
für die ersten 100 GE, = 5 Proben  
davon 5 v. H.  
von 101–400 = 300 GE, = 9 Proben  
davon 3 v. H.  
insgesamt = 14 Proben

##### – Gesamtgewicht der Sendung

$230 \text{ t} = 4600 \text{ Gewichtseinheiten (GE)}$ :  
für die ersten 100 GE, = 5 Proben  
davon 5 v. H.  
von 101–500 = 400 GE, = 12 Proben  
davon 3 v. H.  
von 501–4600 = 4100 GE, = 82 Proben  
davon 2 v. H.  
insgesamt = 99 Proben

Auf die Keimfreiheit des Probenentnahmegeräts, der Einzelprobengefäße und der Transportbehältnisse ist besonders zu achten, um eine Verfälschung des Untersuchungsergebnisses zu vermeiden.

#### 6.2.2 Untersuchungsgang

In Abschnitt II Nr. 3 der Anlage 2 ist der Untersuchungsgang vorgeschrieben, um möglichst vergleichbare Ergebnisse – unabhängig von dem Institut, in dem die Untersuchung durchgeführt wird – zu erhalten. Von einer Voranreicherung ist aus demselben Grunde abzusehen. Auf eine möglichst staubfreie Aufbereitung des Probenmaterials ist zur Vermeidung einer Salmonellakontamination der Laborräume und -einrichtungen besonders zu achten.

#### 6.2.3 Vorliegen der Untersuchungsergebnisse

Bei rechtzeitiger Voranmeldung durch den Einsender und Eingang des Untersuchungsmaterials bis spätestens eine Stunde vor Dienstschuß im Veterinäruntersuchungsamt kann mit dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses wie folgt gerechnet werden:

- a) ein negatives Ergebnis frühestens am 2. Tag nach Eingang der Proben;
- b) ein positives Ergebnis frühestens am 3. Tag nach Eingang der Proben.

Sofern bei der Reinzüchtung oder Salmonellabestimmung Schwierigkeiten auftreten, muß mit zeitlichen Verzögerungen gerechnet werden.

#### 6.3 Nachbehandlung von Sendungen bei Feststellung von Salmonellen

Die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Feststellung von Salmonellen alternativ zugelassene Nachbehandlung kann von der zuständigen Behörde genehmigt werden unter der Voraussetzung, daß sie

- a) im Geltungsbereich der Verordnung und
- b) unter amtlicher Aufsicht stattfindet.

Durch die amtliche Aufsicht soll nicht nur die ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet, sondern auch sichergestellt werden, daß ein Nachbehandlungsverfahren gewählt wird, das sich als ausreichend wirksam erwiesen hat. Dem Verfügungsrechtigen kann dabei ein Vorschlagsrecht für das Verfahren und den Ort der Nachbehandlung nicht verwehrt werden. Sofern die Anwendung neuer, noch nicht erprobter Verfahren vorgeschlagen wird, ist vom Antragsteller ggf. die Vorlage wissenschaftlicher Untersuchungsergebnisse über die Wirksamkeit des Verfahrens zu verlangen.

Als anerkanntes Nachbehandlungsverfahren ist z. Z. nur die Nacherhitzung zugelassen. Im Falle der Einführung weiterer Verfahren sollte dieser eine gemeinsame Absprache zwischen den obersten Veterinärbehörden aller Bundesländer vorausgehen.

Nach durchgeföhrter Nachbehandlung ist eine bakteriologische Stichprobenuntersuchung auf das Vorhandensein von Salmonellen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind erneut von jeder nachbehandelten Sendung die nach Anlage 2 Abschnitt II Nr. 2 errechnete Zahl von Proben zu entnehmen und nach dem unter Abschnitt II Nr. 3 beschriebenen Verfahren zu untersuchen.

#### 6.4 Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial

##### 6.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Nummern 6.1 (Allgemeine Bestimmungen) einschließlich 6.1.8 (Begriff der Sendung) und 6.1.9 (Durchfuhr von Teilsendungen) gelten entsprechend.

##### 6.4.2 Untersuchungspflichtige Futtermittel

Die Untersuchungspflicht für die einzelnen Futtermittel ergibt sich aus § 4 Abs. 1 und 2; Futtermittel nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen kein Knochenmaterial, Futtermittel nach Absatz 1 Nr. 3 und 5 dürfen bis zu 1 v. H. Knochenmaterial als natürliche oder bei der Produktion entstehende Verunreinigung enthalten.

Außer der nach § 4 vorgeschriebenen Untersuchungspflicht ist in den Fällen, in denen Futtermittel tierischer Herkunft nach § 3 Abs. 1 eingeführt werden, eine Untersuchung auf unzulässiges Knochenmaterial immer dann zur Auflage zu machen, wenn das betreffende Futtermittel natürlicherweise kein bzw. auf Grund produktionsbedingter Verunreinigung höchstens 1 v. H. Knochenmaterial enthalten dürfte.

Bei Feststellung unzulässigen Knochenmaterials ist die Ware unter zollamtlicher Überwachung aus dem Wirtschaftsgebiet wieder auszuführen.

Die im Falle einer Salmonellakontamination einer Sendung alternativ zugelassene Möglichkeit einer Nachbehandlung entfällt für Sendungen mit unzulässigem Knochenmaterial.

#### 6.4.3 Probenahme

##### 6.4.3.1 Probenehmer

Nummer 6.2.1.1 gilt entsprechend.

##### 6.4.3.2 Probenentnahme

Mit dem Probenentnahmegerät sind Untersuchungsproben aus jeweils verschiedenen Packungen, bei lose geschütteter Ware aus verschiedenen Schichten und von verschiedenen Stellen der Ladung zu entnehmen.

Bei festen Futtermitteln, wie z. B. Preßkuchen, ist entsprechend zu verfahren, wobei im Falle der losen Verladung die Entnahme des Untersuchungsmaterials von verschiedenen Stellen der Ladung im Rahmen des Möglichen zu geschehen hat. Von festen Futtermitteln sind etwa 5 cm große Stücke, die ggf. durch Brechen oder Zerschlagen größerer Stücke herzustellen sind, als Proben zu entnehmen. Es ist nicht zulässig, von den nach Nr. 6.2.1.2 für die bakteriologische Untersuchung entnommenen Einzelproben das notwendige Probengewicht abzufüllen und für die Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial zu verwenden.

Die Zahl der zu entnehmenden Einzelproben je Sendung (20) gilt unabhängig von dem Gesamtgewicht der Sendung; wesentlich für den Untersuchungszweck ist die möglichst gleichmäßige Verteilung der Probenentnahme über die gesamte Sendung.

Das Gewicht der Einzelprobe ist nicht bindend vorgeschrieben, es sollte 12,5 Gramm nicht unterschreiten.

Die Proben sind unter Beifügung des Untersuchungsantrages nach dem Muster der Nummer 6.5 in Sammelgefäß gefüllt und geschlossen dem zuständigen Veterinäruntersuchungsamt zuzuleiten.

#### 6.4.4 Untersuchungsgang

##### 6.4.4.1 Mikroskopische Untersuchung

###### a) Probenaufbereitung

Nach gründlicher Durchmischung der entnommenen 250-g-Probe wird daraus eine Probe im Gewicht von 10 g entnommen, in einem Spitzglas mit 50 ml Tetrachlorkohlenstoff\*) übergossen und im Verlauf von einer Minute mehrmals mit einem Glasstab gründlich durchgerührt. Das Gemisch bleibt zur Sedimentierung der speziell schwereren Knochenteilchen 1/2 Minute stehen. Danach wird die Flüssigkeit mit den auf ihrer Oberfläche schwimmenden Stoffen vorsichtig vom Bodensatz abgegossen und der Bodensatz etwa fünf Minuten durch Stehenlassen bei Zimmertemperatur getrocknet.

\*) Tetrachlorkohlenstoff gehört zu den giftigen Stoffen der Klasse I a der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe. Es wird zur Verhütung gesundheitlicher Schäden empfohlen, mit Tetrachlorkohlenstoff nur unter einer Abzugshaube zu arbeiten.

###### b) Mikroskopische Kontrolle

Von dem abgesiebten Bodensatz wird eine kleine Menge auf einem Objekträger mit einem Tropfen einer aufhellenden Flüssigkeit (z. B. Xylol) verrührt und bei 100facher, in Zweifelsfällen bei 400facher Vergrößerung mikroskopisch auf Knochenbestandteile untersucht. Zum leichteren Nachweis von Knochenmaterial kann die Probe mit Alizarinrot angefärbt werden; dies ist insbesondere angezeigt, wenn Mischfuttermittel untersucht werden, die auch – ebenfalls sedimentierende – Bestandteile pflanzlicher Herkunft enthalten.

##### 6.4.4.2 Feststellung des Prozentgehalts an Knochenmaterial

Wird in Sendungen von Blut-, Fett-, Grieben- oder Fleischkuchen, Blutmehl, Tierlebermehl oder Mischfuttermitteln nach § 4 Abs. 1 Knochenmaterial festgestellt, wird der Prozentgehalt wie folgt ermittelt:

20 g der zu untersuchenden Probe werden in ein mit 50 ccm Tetrachlorkohlenstoff gefülltes Spitzglas mit unten abgerundetem Füllraum geschüttet und langsam, aber ergiebig mit einem Spatel umgerührt, damit sämtliche Knochen sicher ausgeschwemmt werden und zu Boden sinken. Es empfiehlt sich, das Umrühren einige Male zu wiederholen. Sind nach ausreichendem Stehenlassen (etwa 3 Minuten) Schwimmschicht und Bodensatz deutlich geschieden und somit die Knochenstückchen ausgefällt, so wird die Schwimmschicht mit dem Tetrachlorkohlenstoff abgegossen. War der Bodensatz durch das vorausgegangene Stehenlassen genügend fest zusammengekommen, so lässt sich die Flüssigkeit mitsamt der Schwimmschicht durch allmähliches Neigen des Glases ohne Schwierigkeiten abgießen. Die Schwimmschicht muß vorsichtig ausgeschüttet werden, weil sonst der Bodensatz aufgewirbelt wird. Nach dem Abgießen werden etwaige am Glasrand hängende Stoffe der Schwimmschicht unter Neigen des Spitzglases ausgewischt. Der Bodensatz wird nun mit einem halbspitzen Spatel ausgehoben und in einer Schale getrocknet. Die dem Glas noch anhaftenden Reste des Bodensatzes werden nach dem Verdunsten des Tetrachlorkohlenstoffes mit einem geeigneten Borstenpinsel ebenfalls in die Schale gebracht. Der trockene Bodensatz wird gewogen. Das Gewicht des Bodensatzes ergibt nach Vervielfältigung mit 5 den Prozentgehalt an Knochenbestandteilen, z. B. 0,6 g × 5 sind 3 v. H. Knochenbestandteile.

Übersteigt das Gewicht 0,2 g, so wird die Untersuchung wiederholt. Werden bei der Wiederholungsuntersuchung erneut > 0,2 g Knochenbestandteile ermittelt, so gilt ein für die oben genannten Futtermittel unzulässiges Knochenmaterial als nachgewiesen.

Der Bodensatz ist in jedem Fall auch zu prüfen, nötigenfalls histologisch, ob er in der Hauptsache aus Knochenbestandteilen besteht.

#### 6.5 Muster eines Untersuchungsantrages für die Einsendung von Untersuchungsproben

Bei der Einsendung von Untersuchungsproben nach Nummer 6.2.1.2 und Nummer 6.4.3.2 an das zuständige Veterinäruntersuchungsamt ist der Untersuchungsantrag nach dem Muster der Anlage zu verwenden. Der Untersuchungsantrag ist in doppelter Ausfertigung einzusenden.

Anlage

#### Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt der RdErl. v. 20. 4. 1979 (SMBI. NW. 7831) außer Kraft.

## Muster

Amtlicher Probenehmer  
 (Name, Dienstbezeichnung)

Nummer des Untersuchungsantrages:  
 .....  
 .....

An  
 (Anschrift des Veterinäruntersuchungsamtes)

I. Die nachstehend beschriebenen Proben sind von mir ordnungsgemäß entnommen und verpackt worden. Der Verfügberechtigte beantragt die nach § 4 Abs. 2 der Futtermittel-Einführverordnung vorgeschriebene bakteriologische Untersuchung auf Salmonellen<sup>1)</sup> und auf das Vorhandensein von Knochenmaterial<sup>1)</sup>.

## II. Beschreibung der Sendung:

1. Art des Futtermittels/Knochenmaterials: .....
  

  - .....

2. Gewicht der Sendung: ..... t
3. Art der Verpackung: .....
4. Kennzeichnung der Sendung: .....
5. Die Sendung ist begleitet von einer amtlichen Bescheinigung des/der .....
6. Herkunft der Sendung (Herkunftsland und Anschrift des Absenders): .....
  

  - .....

7. Bestimmung der Sendung (Land und Anschrift des Empfängers): .....
  

  - .....

## III. Beschreibung der Proben:

1. Für die bakteriologische Untersuchung:
  - a) Zahl der Proben: .....
  - b) Gewicht der Einzelproben: .....
  - c) Tag der Probenentnahme: .....
2. Für die Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial:
  - a) Zahl der Proben: .....
  - b) Gewicht der Einzelproben: .....
  - c) Tag der Probenentnahme: .....

<sup>1)</sup> streichen, falls nicht zutreffend

IV. Es wird gebeten, das Untersuchungsergebnis gemäß § 4 Abs. 3 der Futtermittel-Einfuhrverordnung der zuständigen Behörde

(Bezeichnung und Anschrift der Behörde)

mitzuteilen.

Ort, Datum

.....  
Unterschrift

---

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt

Ort, Datum

An die zuständige Behörde

(Name, Anschrift)

**Untersuchungsbefund:**

Salmonellen nicht nachgewiesen .....

Salmonellen nachgewiesen .....

Knochenmaterial nicht nachgewiesen<sup>1)</sup> .....

Knochenmaterial nachgewiesen<sup>1)</sup> .....

Mehr als 1 v. H. Knochenmaterial nicht nachgewiesen<sup>2)</sup> .....

Mehr als 1 v. H. Knochenmaterial nachgewiesen<sup>2)</sup> .....

.....  
Unterschrift

---

<sup>1)</sup> Gilt für Futtermittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung

<sup>2)</sup> Gilt für Futtermittel nach § 4 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 der Verordnung

78420

**Fettgehaltsbestimmung  
bei der Anlieferungsmilch**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 2. 1984 – II C 4 – 2946.39

Mein RdErl. v. 28. 9. 1976 (SMBL. NW. 78420) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1984 S. 169.

II.

**Landesregierung**

**Behördliches Vorschlagwesen**

Bek. d. Landesregierung v. 10. 2. 1984 –  
II C 6 – 15.80

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagwesen hat in der Zeit vom 1. 1. 1983–31. 12. 1983 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

Name des Einsenders	Vor- schlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
---------------------	-----------------	---------------------------	-----------

– 9275 Einsparung im Bereich der Polizei:  
Entwicklung eines Prüfgerätes für ABC-Schutzmasken 2000,—

Detlef Salentyn 9267 Einsparung im Bereich der Polizei:  
Reduzierung der Ausgabe von Dienstkleidung an Polizeibeamte 1800,—

Dirk Vinke 8846 Energieeinsparung in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I 1000,—

Alfred Linke 9553 Entwicklung einer Schaltungsänderung für das Mittelspannungsversorgungsnetz der Universität Bochum 600,—

Wolfgang Dietz Klaus Postler 9277 Mitgliedschaft des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Einbeziehung der nachgeordneten Dienststellen der Gewerbeaufsicht im Deutschen Institut für Normung e. V. zur Einsparung der Kosten für DIN-Normen 500,—

Hans-Dieter Schommer 9628 Einsparung im Bereich der Gewerbeaufsicht:  
Zentrale Beschaffung der von den Dienststellen der Gewerbeaufsicht benötigten Vorschriften durch die Zentralstelle für Sicherheitstechnik 500,—

Rainer Drenkard 9780 Entwicklung einer verbesserten Steuerung der Aktenförderanlage 500,—

Rüdiger Wassmann 9649 Vereinfachung im Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung:  
Verwenden eines einheitlichen Erfassungsblattes für Außendiensttätigkeiten und Verwaltungentscheidungen 400,—

– 6393 Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung:  
Beschriften der Vordrucke „Auszahlungsanordnung über eine Beihilfe“ und „Überweisungsträger“ in einem Arbeitsgang 300,—

Name des Einsenders	Vor- schlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Jürgen Homeier	8153	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Neugestalten der Anlagen 4 und 5 zur „ALDA-FEST“	300,—
Berthold Wiesing	8190	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Vordruck „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe“ als Dreifachsatz	300,—
Gerhard Wallenborn	9321	Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall der Durchschriften von Mittelzuweisungen an die öffentlichen Kassen	300,—
Wolfgang Weber	9538	Portoersparnis im Bereich der Forstverwaltung: Aushändigung der monatlichen Lohnabrechnungen über den Forstbetriebsbeamten an die Waldarbeiter	300,—
Erich König	9631	Verbesserung des Verfahrens bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	300,—
Gerhard Mast	8530	Verbesserung in der Finanzverwaltung: Konzept für einen Beleghalter für die Tastaturen der TEC-Bildschirme an den DATAEND-Systemen	250,—
Arnold Nordmann	8550	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Aufdruck auf Briefumschläge „Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück“	200,—
Rüdiger Müllenmeister	8824	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Überwachungsmöglichkeiten durch Installierung einer TV-Anlage	200,—
Reinhard Melchert	9231	Kosteneinsparung durch Ausrüsten der in Behörden eingesetzten Schreibmaschinen mit einfarbig schwarzen Farbbändern	200,—
Manfred Hallmann	9527	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Vereinheitlichung der Bekanntmachung des Versteigerungstermins in Zwangsvorsteigerungssachen im Öffentlichen Anzeiger zum Regierungsblatt	200,—
Bruno Skaletz	9754	Verbesserung im Bereich der Polizei: Halterung für Schutzhülle im Gruppenkraftwagen III	200,—
–	9817	Maßnahmen zur Einsparung von Energiekosten im Amtsgericht Radden	200,—
Cornelia Pölpe	9566	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Besonderer Hinweis auf Abschnitt 7 Abs. 1 (Anzeigepflichten) der Gewerbesteuerrichtlinien	150,—
–	9587	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Streichung des § 27 Abs. 2 Satz 3 AktO (Mitteilung über die Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen)	150,—
Joachim Jünke	9640	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung: Aussondern der Karteikarte nach der vollständigen Eröffnung der Verfügung von Todes wegen	150,—

Name des Einsen-ders	Vor-schlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM	Name des Einsen-ders	Vor-schlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Werner Hamma-cher	9702	Verbesserung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Erstellen eines Verzeichnisses über die Kontoverbindungen der Finanz-kassen bei den Finanzämtern	150,—	Monika Pütz	9683	Verbesserung im Bereich der Polizei: Änderung der bisherigen Form der Datenmitteilung bei der Feststellung von Kraftfahrzeughaltern aus Da-tenschutzgründen	100,—
-	8273	Vereinfachung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Eingabemöglichkeit eines Wieder-vorlagetermins durch das Rechen-zentrum	100,—	-	9740	Verbesserung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 220/16 (02.82) OFD Ms St 64 „Annahmean-ordnung über Wohnungsbaurämie“	100,—
Margarete Mergler Ursula Rieland	8455	Verbesserung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Verzeichnis zur Überprüfung der steuerbegünstigten Körperschaften	100,—	Norbert Wilde	9748	Vereinfachung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks ESt 1 C „Einkommensteuererklärung für be-schränkt Steuerpflichtige“	100,—
-	9078	Vereinfachung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Ergänzung des Anschreibens an den Steuerpflichtigen um den Hinweis zur Anforderung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung in den Fällen des § 18 Abs. 3 Satz 3 UStG 80	100,—	Georg Lachnitt	9762	Vereinfachung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Änderung des Vordrucks ESt 1 C	100,—
Helmut Heinert	9311	Verbesserung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Sperren von Standardleistungstex-ten in der maschinell geführten Textdatei, die nach der Anlage zum RdErl. des Finanzministers NW vom 12. 5. 1981 – 06082 – 501 – II D 4 – nicht verwendet werden dürfen	100,—	Oswald Zindler	9809	Verbesserung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Beschaffung von Posttransportta-schen	100,—
Horst-Dieter Czembor	9478	Verbesserung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Erweiterung des Vordrucks Vm 15/80 (Anteilsbewertung – Bescheid)	100,—	Heribert Beckmann	8978	Vereinfachung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Beitrag zur Neuregelung der „Maß-nahmen zur Stillegung von gestohle-nen, unterschlagenen und sonstwie unbekannt verbliebenen sowie ohne Abmeldung endgültig ins Ausland verbrachten Fahrzeugen“	75,—
Heinz-Dieter Hacheney	9543	Ergänzung der „Änderungsmitte-lung Dienstwohnungsvergütung/ Heizkostenbeitrag“, Vordruck Nr. LBV (A) 9.1980	100,—	Jürgen Homeier	8990	Verbesserung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Ergänzung der Vordrucke „Bescheid über die Festsetzung von Ausset-zungszinsen“ bzw. „Prozeßzinsen“	75,—
Barbara Segieth	9576	Vereinfachung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Ergänzung des Anschriftenblattes für den Versand der Steuerer-klärungsvordrucke	100,—	Norbert Hippe	9335	Einsparung im Bereich der Finanz-verwaltung: Rücksendung noch gebrauchsfähiger Briefumschläge von den Finanzäm-ttern an die Finanzgerichte	75,—
Rolf N. Scheele	9580	Beseitigung einer Störquelle an dem Analysegerät Picoflux 3T (Smog-warndienst/TEMES)	100,—	-	9416	Vereinfachung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Kenntlichmachung von besonderen Prüfungsfällen in den Prüfungsge-schäftsplänen	75,—
Gerd Krüger	9584	Verbesserung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Erweiterung der AfA-Kontrollblätter um Angaben über Wohnungsrößen und -ausstattung	100,—	Manfred Hallmann	9525	Einsparung im Bereich der Justiz-verwaltung: Wegfall des Vordrucks ZP 307 – Zu-rückweisung eines Vollstreckungs-schutzantrags durch das Vollstrek-kgungsgericht – wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit	75,—
Jürgen Pechmann	9600	Verbesserung im Bereich des Staatl. Materialprüfungsamtes: Umbaumaßnahmen an der Zugprüf-maschine für die Durchführung von Zugversuchen mit Normringen nach DIN 53504	100,—	Manfred Hallmann	9526	Vereinfachung im Bereich der Ju-stizverwaltung: Wegfall der Gerichtskostenmarken mit den Werten 0,20 DM und 3,— DM	75,—
Manfred Hallmann	9622	Verbesserung im Bereich der Justiz-verwaltung: Änderung des Musters 11 der Akten-ordnung sowie des Vordrucks AktO 11 – Wohnungsblatt –	100,—	-	9584	Vereinfachung im Bereich der Ju-stizverwaltung: Änderung des Vordrucks HKR 24 – Beleg für den Ankauf von Wertmar-ken –	75,—
Klaus Appel-mann	9651	Verbesserung im Bereich der Polizei: Halterung für die Unterbringung der abnehmbaren Rundumkennleuchte im Kofferraum	100,—	Erwin Hanne-mann	9601	Vereinfachung im Bereich der Fi-nanzverwaltung: Änderung des Vordrucks „Auszah-lungsanordnung WOP“	75,—

Name des Einsenders	Vorschlag-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Norbert Grunz	9696	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Kennzeichnung der Anschlußprüfung in den Prüfungsgeschäftsplänen	75,—
Hans-Walter Stekelenburg Werner Kleinke	9743	Einsparungen im Bereich der Polizei: Durchführung von Sammeltransporten bei Lehrgängen der Polizei	75,—
Peter Franken	9758	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks HKR 178 – Nachweisung über Bekanntmachungskosten in Rechtssachen –	75,—
Annelie Grass	9766	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Ausdrucken von Erstattungshinweisen in automatisierten Erhebungsverfahren in Fällen mit einer Steuerbezirksnummer ab 800	75,—
Gerhard Schmitt-Gleser	9767	Bereich Gewerbeaufsicht: Hinweis auf die Datenbank für wassergefährdende Stoffe (DABAWAS) einschl. Formblatt im Informationsdienst „Arbeitsschutz“	75,—
Manfred Hallmann	9783	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung: Wegfall des Vordrucks ZP 316 – Aufruf zur Einreichung einer Forderungsberechnung zum Zwecke des Verteilungsverfahrens –	75,—
-	9790	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks EW 600 Nr. 810/23 (02.82) OFD Ms St 21 „Anschreiben u. Erläuterungen zur Erklärung für L u. F-Betriebe“	75,—
Kurt Mattuschka	9805	Bereinigung der Sammlung „Justizverwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen – JVV NW“	75,—
Kurt Mattuschka	9807	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung: Wegfall der Vordrucke AG I 107 und AG I 108	75,—

- MBl. NW. 1984 S. 169.

**Landschaftsverband Rheinland**

**Bekanntmachung des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
– Straßenbauverwaltung –  
Einziehungsverfügung**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 23. 2. 1984 –  
57.10 – 648 – 84/1/93(10)

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke zum 1. April 1984 eingezogen.

Lage der eingezogenen Straße:  
zwischen Bergheim-Fortuna und Bergheim-Oberaußem  
Kreis: Erftkreis  
Regierungsbezirk: Köln  
Bestandteil der Landesstraßen 93  
Beginn und Ende der eingezogenen Straße: von Netzknoten 5006018 nach Netzknoten 5006012  
von Station 0,000  
nach Station 0,840  
Länge: 0,840 km

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 5000 Köln 21 (Deutz), einzulegen.

Köln, den 23. Februar 1984

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1984 S. 171.

**Landesversicherungsanstalt Westfalen**

**Änderung  
in der Zusammensetzung des Vorstandes  
der Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen v. 20. 2. 1984

Lfd.	Nr.	Neu gewählt	Ausgeschieden
– Gruppe der Versicherten –			
Stellvertreter			
1a	Fischer, Hermann Meisenweg 4 5067 Kürten-Bechen	Henning, Franz	

Landesversicherungsanstalt Westfalen

Kolks  
Vorsitzender des Vorstandes

– MBl. NW. 1984 S. 171.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 1. 2. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Anordnung über die Aufgaben, die Organisation und den Dienstbetrieb sowie den Geschäftsgang und die Geschäftskontrolle der Gerichtshilfe für Erwachsene	25	des Automatenaufstellers aus dem Vertrag zu erhalten, also etwa seinen Nachfolger in der Gaststätte zu veranlassen, den Vertrag zu übernehmen oder diesen beim Betrieb einer anderen Gaststätte fortzuführen. OLG Köln vom 26. Oktober 1983 – 16 U 52/83 . . . . .
<b>Bekanntmachungen</b>	25	2. ZPO §§ 254, 269. – Erteilt der Beklagte einer Stufenklage nach entsprechender Verurteilung Auskunft und nimmt der Kläger danach die auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und auf Zahlung gerichtete weitere Klage zurück, muß über die Kosten des Rechtsstreits durch Urteil entschieden werden. OLG Köln vom 8. September 1983 – 16 W 36/83 . . . . .
<b>Personalnachrichten</b>	26	3. ZPO §§ 144, 296 II, §§ 379, 402. – Die Nichtzahlung des Vorschusses für einen Sachverständigen hat nicht ohne weiteres zur Folge, daß die Partei mit dem Beweismittel ausgeschlossen wird. Bleibt der Beweisantrag aufrechterhalten, so hat das Gericht zu entscheiden, ob es dem Beweisantrag trotz des Unterlassens der Zahlung stattgibt oder ob er nach § 296 II ZPO zurückgewiesen werden kann. Die Nichtzahlung beruht nicht immer auf grober Nachlässigkeit. OLG Köln vom 31. Mai 1983 – 15 U 154/82 . . . . .
<b>Ausschreibungen</b>	28	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b>	28	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b>		
GG Art. 100 I Satz 1. – Zur Zulässigkeit einer erneuten Vorlage BVerfG vom 18. Oktober 1983 – 2 BvL 14/83 . . . . .	31	
<b>Zivilrecht</b>		
1. BGB §§ 138, 242. – Zur rechtlichen Wirksamkeit eines Automatenaufstellvertrages und seiner verschiedenen Klauseln (z. B. Bindungsdauer, Ausschließlichkeitsrecht, Nachfolgerklausel, Schadenspauschalierung) – Die Nachfolgerklausel eines Automatenaufstellvertrages, wonach sich der Gastwirt von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag bei Aufgabe der Gaststätte nur lösen kann, wenn er den neuen Inhaber zum schriftlichen Eintritt in den Vertrag verpflichtet oder den Aufstellvertrag in einer neu gepachteten Gaststätte unter gleichen Bedingungen fortsetzt, verpflichtet den Pächter einer Gaststätte grundsätzlich nicht, wenn er die Gaststätte wegen außergewöhnlicher Umstände aufgibt, die nicht in seinem Risikobereich liegen (Anschluß an BGH in NJW 83, 159 ff.). – Ist die Aufgabe der Gaststätte allerdings durch Umstände veranlaßt, auf die auch der Vertragspartner des Gaststättenpächters keinen Einfluß hatte, so wird dieser erst frei, wenn er in zumutbarer Weise versucht hat, die Rechte		
		Strafrecht
		1. KWKG § 4 a II, § 16 I Nr. 7 u. Nr. 2; WaffG § 6 III, § 37. – Zu der Strafbarkeit eines Vertrages über das Überlassen von Kriegswaffen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden sollen. OLG Köln vom 8. Juli 1983 – 2 Ws 378/83 . . . . .
		2. StGB § 57. – Bei der im Rahmen der Gewährung einer Strafaussetzung zur Bewährung vorzunehmenden Prognose können zwar auch noch nicht rechtskräftig abgeurteilte Straftaten zum Nachteil des Verurteilten verwertet werden; dies gilt jedoch nur, wenn die Taten zweifelsfrei beweisbar sind oder der Verurteilte sie zugibt. OLG Düsseldorf vom 28. November 1983 – 3 Ws 604/83 . . . . .

– MBl. NW. 1984 S. 172

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X